

Brüssel, den 30. September 2026
(OR. en)

13310/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0262 (NLE)

MAR 130
TRANS 562

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13057/26
Nr. Komm.dok.:	13050/26
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Bezug auf die Annahme des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2027/1), des Europäischen Standards für Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (ES-RIS 2027/1) und eines Entwurfs zur Änderung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (RheinSchUO) zu vertreten ist – Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. September 2026 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union auf der Plenartagung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) am 16. Oktober 2026 und auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) am 3. Dezember 2026 in Bezug auf die geplante Annahme des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2027/1) und des Europäischen Standards für Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (ES-RIS 2027/1). Die ZKR wird auf ihrer nächsten Plenarsitzung zudem ihre

Rheinschiffsuntersuchungsordnung (im Folgenden „RheinSchUO“) ändern, um die Regelung für die Rheinschifffahrt an Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/1629 anzugleichen.

3. Sowohl der Standard ES-TRIN 2027/1 als auch der Standard ES-RIS 2027/1 können den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften maßgeblich beeinflussen, nämlich die Richtlinie (EU) 2016/1629¹ und die Richtlinie 2005/44/EG². Die Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) wird im Falle ihrer Annahme Rechtswirkung für die Mitgliedstaaten entfalten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im CESNI und in der ZKR zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Annahme dieser drei Elemente festzulegen.
4. Die ZKR ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Zu den Vertragsstaaten der ZKR gehören vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande) sowie die Schweiz. Die Union ist keine Vertragspartei der ZKR.
5. Der CESNI wurde am 3. Juni 2015 im Rahmen der ZKR eingerichtet, um in verschiedenen Bereichen technische Standards für die Binnenschifffahrt zu entwickeln, namentlich in den Bereichen Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung. Er besteht aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Europäischen Union (EU).

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag am 4., 11. und 18. September 2026 geprüft. Die Gruppe „Seeverkehr“ ist übereingekommen, den Vorschlag, soweit relevant, an frühere ähnliche Beschlüsse des Rates anzupassen. Der in dieser letzten Sitzung vorgelegte Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde von den Delegationen angenommen.
7. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene wurde der Entwurf eines Beschlusses des Rates von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet.

¹ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

² Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152).

III. FAZIT

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Beschlussentwurf in der Fassung des Dokuments ST 13308/26 zu prüfen und zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme auf einer seiner nächsten Tagungen zu übermitteln.
 9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.
-